

▷ „Jugend“

## Auszug aus dem Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung über Jugendkriminalität.

### 2. Was bislang zur Besserung der Jugend unternommen worden ist.

Einer Besserung der Lage der straffällig gewordenen Jugend dienen in erster Linie Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafvollzugs sowie gesetzgeberische Maßnahmen im allgemeinen Jugendstrafrecht.

a) Auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts überhaupt und insbesondere dem des Vollzugs hat sich seit langem der Erziehungsgedanke durchgesetzt. Eine Erziehung des jungen Täters mit dem Ziele einer möglichst reibungslosen Eingliederung in das moderne Sozialgefüge ist das Ziel aller Maßnahmen des Jugendstrafrichters und des modernen Jugendstrafvollzugs. In Schleswig-Holstein hat der Vollzug seit einigen Jahren in der Verbindung von fester Anstalt und offenem Lager eine vorbildliche Form gefunden. Die feste Anstalt ist das Jugendgefängnis in Neumünster, das offene Lager ist das Jugendlager Moltsfelde bei Neumünster. Der Aufenthalt im Jugendlager Moltsfelde ist als Bewährungsprobe auf der Grundlage einer bewußten Selbsterziehung gedacht. In den Lagerbaracken sind die Jugendlichen in Wohngemeinschaften zusammengefaßt. Beschäftigt sind sie im Holzverarbeitungsbetrieb, der Jugendtischlerei, in einem Steinfertigungsbetrieb, in der Gärtnerei oder der Landwirtschaft des angeschlossenen Landesgutes Moltsfelde. Im Jahre 1951 waren insgesamt 180 junge Gefangene im Lager; es gab 8 Fälle von Entweichungen. Im Jahre 1952 durchliefen insgesamt 162 junge Gefangene das Lager; es kamen nur 2 Entweichungen vor. Gegenwärtig befinden sich im Jugendgefängnis Neumünster durchschnittlich 120 junge Gefangene. Bei ihnen überwiegt die Altersklasse der 18 bis 21 jährigen mit ca. 73 %.

Neben und in einem modernen Jugendstrafvollzug gibt es die Einrichtung der Probation,

<sup>1)</sup> 24. Tagung, 54. Sitzung am 16. 12. 52, SS. 297.

d. h. der Bewährung. Sie soll die Lage des straffällig gewordenen Jugendlichen bessern und seine Entwicklung fördern. Der Sinn der Probation besteht hauptsächlich darin, daß dem Jugendlichen vor oder nach dem richterlichen Urteil ein „Betreuer“ oder „Bewährungshelfer“ an die Seite gestellt wird, der den Jugendlichen beraten, ihm helfen und ihm bei seiner ganzen Weiterentwicklung ein Freund sein soll. Zur Vorbereitung und Sammlung von Erfahrungen über die Probation hat der „Verein Bewährungshilfe e. V. in Bad Godesberg“ mit Mitteln des Bundesjustizministeriums an 6 verschiedenen Jugendgerichten in der Bundesrepublik hauptamtliche Bewährungshelfer zur Verfügung gestellt, die in enger Zusammenarbeit mit Jugendrichter und Jugendamt die oben bezeichneten Aufgaben übernommen haben. Auch in Schleswig-Holstein ist für die nächste Zeit von dem „Verein Bewährungshilfe“ im Einvernehmen mit den zuständigen schleswig-holsteinischen Dienststellen die probeweise Anstellung eines solchen hauptamtlichen Bewährungshelfers, und zwar bei dem Jugendgericht in Lübeck, in Aussicht genommen.

Die nachgehende Fürsorge bei kriminellen Jugendlichen ist gezwungen, mit außerordentlich geringen Mitteln zu arbeiten. Sie ist in ihren sichtbaren Erfolgen daher recht beschränkt. Folgende Zahlen seien hier genannt: Von den 1952 aus dem Jugendgefängnis Neumünster entlassenen 226 jungen Strafgefangenen wurden 73 (d. s. 32,3 %) durch Vermittlung des Anstaltsfürsorgers in feste Arbeit vermittelt. Nur 49 Strafgefangene (21,8 %) gehörten Berufen an, in denen bei der heutigen Arbeitslage eine Vermittlung nicht möglich war. Die Beschaffung der Unterkunft wird bereits vom Jugendgefängnis aus in die Wege geleitet. Von den im Jahre 1952 Entlassenen wurden 152 (67,3 %) von den Eltern und anderen Angehörigen aufgenommen, 58 (25,7 %) fanden beim Arbeitgeber, 7 (3,1 %) als Untermieter und 9 (3,9 %) in Fürsorgeheimen Unterkunft.

Auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Jugendlichen getroffen oder in Vorbereitung. Hier sei zunächst auf das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ vom 4. 12. 1951 hingewiesen. Es regelt u. a. den allgemeinen Schutz der Jugend vor sittlicher Gefahr oder Verwahrlosung und enthält Vorschriften über den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Tanz-, Varieté- und Filmveranstaltungen. Das Gesetz unterstreicht in erster Linie die Verantwortung der Erziehungspflichtigen, der Veranstalter und Gewerbetreibenden. Notwendig geworden ist es aus der Erkenntnis, daß die moderne Entwicklung des öffentlichen Lebens so zahlreiche Gefahren für eine gesunde Entwicklung der Jugend mit sich bringt, daß — besonders bei den Nachkriegsverhältnissen und Nachkriegerscheinungen — gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Jugend notwendig wurden. Das Gesetz wird durch andere Bestimmungen, z. B.

des Jugendarbeitsschutzgesetzes, ergänzt. Es soll eine weitere Ergänzung durch Vorschriften gegen jugendgefährdende Schriften erfahren<sup>1)</sup>.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Lage von straffällig gewordenen Jugendlichen und zur Fortführung moderner Auffassungen im Jugendstrafrecht liefert der Entwurf eines neuen Jugendgerichtsgesetzes. Insbesondere soll das Laienelement auch in der Jugendstrafrechtspflege hinzugezogen werden; Heranwachsende (das sind Personen zwischen 18 und 21 Jahren) sollen unter bestimmten Voraussetzungen wie Jugendliche behandelt werden können. Das Institut der Bewährung (Probation) soll in verschiedener Form geltendes Recht werden.

Der Entwurf des neuen JGG wird z. Z. in den Bundestagsausschüssen beraten. Es ist zu hoffen, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.<sup>2)</sup>

### 3. Gesichtspunkte und Vorschläge für die Verbesserung der Lage der Jugend im Haushaltsjahr 1953/54

Für die Verbesserung der Lage auf dem Gebiete der Jugendkriminalität wird es wesentlich darauf ankommen, den Zeitpunkt des Eingreifens möglichst weit vorzulegen. Eine Sanierung der Wohnungsverhältnisse, Stärkung der Familie und wirtschaftliche Gesundung der sozial Schwachen sowie eine ausreichende Beschaffung von Lehr- und Arbeitsplätzen sollten bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel im Vordergrund stehen. Alle Erfolge auf diesen Gebieten kommen mittelbar auch der gefährdeten oder straffällig werdenden Jugend zugute.

Im Bereich der Justiz werden folgende Vorschläge gemacht:

- a) Sicherung und Erhaltung des Jugendlagers Moltsfelde. Die bisherigen guten Erfahrungen und Erfolge rechtfertigen es, das Jugendlager Moltsfelde auch dann bestehen zu lassen, wenn die Belegungsziffer vorübergehend absinkt. Sobald das Jugendlager Moltsfelde als endgültig und nicht nur provisorische Einrichtung bezeichnet werden darf, wird eine Stärkung der Arbeit an den jungen Gefangenen als Gewinn zu verzeichnen sein. Erfahrene Jugendrichter sind der Meinung, daß Jugendliche, die durch das Jugendlager gegangen sind, eher als andere auf dem rechten Wege bleiben. Die Einrichtung des Jugendlagers Moltsfelde erfordert auch nur einen verhältnismäßig geringen Kostenaufwand. Moltsfelde muß für den Jugendstrafvollzug als beispielgebend bezeichnet werden und verdient daher alle Förderung.
- b) Bestellung hauptamtlicher Bewährungshelfer. Auch in dieser Hinsicht stimmen viele Jugendrichter darin überein, daß ein großer Teil der entlassenen jugendlichen Strafgefangenen, die später rückfällig werden, sich auf dem rechten Wege gehalten haben würden, wenn ihnen ein ständiger Betreuer (Bewährungshelfer) zur Seite

<sup>1)</sup> Inzwischen erlassen; es handelt sich um das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. 6. 53. — BGBl. I, Nr. 27, S. 377.

<sup>2)</sup> Inzwischen erlassen, JGG. vom 4. 8. 53, (BGBl. I S. 751).

gestanden hätte. Ein Bewährungshelfer soll etwa 40 Fälle zu betreuen haben. Unter Zugrundelegung dieser Zahl würden in ganz Schleswig-Holstein voraussichtlich etwa 12 hauptamtliche Bewährungshelfer ausreichen. Im Verhältnis zu den segensreichen Erfahrungen und den mit Recht zu vermutenden Erfolgen dieser Einrichtung bedeutet die Ausgabe für die Anstellung von 12 hauptamtlichen Bewährungshelfern keine große finanzielle Belastung. Justizverwaltungen, die seit längerer Zeit mit hauptamtlichen Bewährungshelfern arbeiten, sind zu dem Ergebnis gekommen, daß im Vergleich zum Strafvollzug und zur Heimunterbringung mit der Anstellung von Bewährungshelfern wesentliche Ersparnisse gemacht werden können.

c) Erwünscht ist schließlich eine Verstärkung der Fürsorgemittel für die nachgehende Fürsorge um etwa 50 %. Es wäre dann noch eher möglich, für die Strafgefangenen Arbeitsstellen nach der Entlassung zu schaffen.

Die Prüfung der Lage der Jugend auf dem Gebiete der Jugendkriminalität hat u. a. bestätigt, daß eine möglichst genaue Sozialstatistik wünschenswert ist. Allgemeine wirtschaftliche und soziale Gesundung kann und wird auch die Jugendkriminalität günstig beeinflussen. Im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug soll ein harmonischer Ausgleich zwischen konservativen und fortschrittlichen Kräften dem Ziele einer Verbesserung der Lage der straffälligen Jugend dienen.

*Quelle: Zur Lage der Jugend in Schleswig-Holstein. Bericht an den Schleswig-Holsteinischen Landtag erstattet durch die Landesregierung im September 1953. Kiel 1953, S. 35ff.*